

Anlage: Synopse

Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg	
Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit	§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit
(1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.000,00 €, b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion für die 1. bis 10. Person: 4.000,00 € 11. bis 20. Person: 1.750,00 € 21. bis 30. Person: 1.312,50 € ab der 31. Person jeweils: 656,25 €. (2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert. (3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.	(1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von <u>4.350,00 €</u>, b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion für die 1. bis 10. Person: <u>4.750,00 €</u> 11. bis 20. Person: <u>2.436,00 €</u> 21. bis 30. Person: <u>1.928,00 €</u> ab der 31. Person jeweils: <u>1.165,00 €</u>. (2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert. (3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.
§ 2 – Nachweis der Verwendung	§ 2 – Nachweis der Verwendung
(1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein	(1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein

Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Kreistagsbüro ist über die Vorlage zu informieren.	Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Kreistagsbüro <u>Büro der/s Kreistagsvorsitzenden</u> ist über die Vorlage zu informieren.
§ 4 – Klausurtagungen	§ 4 – Klausurtagungen
(1) Für die Durchführung von Klausurtagungen stellt der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg den Fraktionen jährlich ein Budget zur Verfügung, das nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf diese verteilt wird. (2) Im Rahmen des den einzelnen Fraktionen zur Verfügung gestellten Budgets können diese nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen durchführen. Die Budgetverwaltung obliegt dem Büro der Kreistagsvorsitzenden oder dem Büro des Kreistagsvorsitzenden. Die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel obliegt dem Revisionsamt. Nicht verbrauchte Mittel stehen weder anderen Fraktionen zur Verfügung, noch können diese in Folgejahre übertragen werden. (3) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.“	(1) Für die Durchführung von Klausurtagungen stellt der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg den Fraktionen jährlich ein Budget zur Verfügung, das nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf diese verteilt wird. (2) (1) Im Rahmen des den einzelnen Fraktionen zur Verfügung gestellten Budgets können diese <u>Die Fraktionen können</u> nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen durchführen. <u>Je Klausurtag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und nach Abschluss der Klausur im Büro der/s Kreistagsvorsitzenden einzureichen.</u> Die Budgetverwaltung obliegt dem Büro der Kreistagsvorsitzenden oder dem Büro des Kreistagsvorsitzenden. Die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel obliegt dem Revisionsamt. Nicht verbrauchte Mittel stehen weder anderen Fraktionen zur Verfügung, noch können diese in Folgejahre übertragen werden. (3) (2) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.“